

Stellungnahme / Antwort

zu Antrag-/Anfrage Nr. **AF/0098/2010**

der Stadtratssitzung am 04.11.2010

Punkt: ö.S. / nö.S.

Betr.: Anfrage der FBG-Ratsfraktion: Entfernung von Schrottfahrer

Stellungnahme/Antwort

Für die Entfernung von Schrottfahrern aus öffentlicher Fläche ist das Umweltamt zuständig.

Die Ermittlung von Schrottfahrern erfolgt über Meldungen durch Bürger, anderer Ämter und im Rahmen von Eigenermittlungen durch den Außendienstmitarbeiter beim Umweltamt/Untere Abfallbehörde.

Da das Umweltamt nur über einen Außendienstbeamten verfügt, können diese Eigenermittlungen nicht in dem Rahmen erfolgen, der wahrscheinlich wünschenswert wäre.

Bei dem Verfahren zur Beseitigung dieser Fahrräder sind zwei Vorgehensweisen zu unterscheiden:

- | | |
|--|---|
| 1. Schrottfahrrad, Abfallbegriff erfüllt: | sofortige Beseitigung |
| 2. Schrottfahrrad, Abfallbegriff noch nicht vollständig erfüllt: | analoge Anwendung des § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG |

Zu 1:

Für Fahrräder, die schrottreif sind (d.h., sie erfüllen die Abfalleigenschaft nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz), wird sofort ein Entsorgungsauftrag an den Koblenzer Entsorgungsbetrieb erteilt.

Zu 2:

Fahrräder, die im öffentlichen Straßenraum dauerhaft abgestellt sind und zum Zeitpunkt der Feststellung zwar bedingt fahrtauglich sind, aber noch nicht unmittelbar die

Abfalleigenschaft besitzen, erfolgt eine Beweissicherung in Form eines Fotos.
Nach einer Frist von **vier Wochen** erfolgt dann die Verschrottung.

Im Haushaltsjahr **2009** wurden **57 Fahrräder** und im Haushaltsjahr **2010** (Stand 30.10.2010) bisher **76 Fahrräder** aus dem öffentlichen Straßenraum durch Verschrottung entfernt.